

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.720.331

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8227/J-NR/2021

Wien, am 13. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Oktober 2021 unter der Nr. **8227/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Die Rechte von Pensionisten und ihren Angehörigen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 14:

- 1. *Ein Vorsorgebevollmächtigter/Erwachsenenvertreter ist offiziell nicht dafür zuständig private Besuchskontakte von Angehörigen des Vollmachtgebers zu regeln. Gesetzt dem Falle, dass die Vorsorgebevollmächtigten/Erwachsenenvertreter dies trotzdem regeln, welche juristische Handhabe gibt es dafür bzw. dagegen?*
 - 2. *Das entsprechende Bezirksgericht berücksichtigt bei Prüfungen nur die Grundversorgung des Vollmachtgebers. Eine Vollmacht wird nur entzogen wenn es dabei grobe Missstände gibt. Die Angehörigen haben im Verfahren keine Parteistellung. Welche Handhabe gibt es für die Angehörigen, wenn das Gericht § 246 Abs 3 Z 1 ABGB nicht anwendet und die Vorsorgevollmacht trotz pflichtwidrigem Verhaltens des Vertreters nicht entzieht?*
- 2.a Wie wird sichergestellt, dass derartige Entscheidungen vom Bezirksgericht überprüft werden können?*

- 3. Wenn der Vollmachtgeber nicht mehr mobil ist oder der Bevollmächtigte ihm seine Ausweise abgenommen hat, kann der Vollmachtgeber die Vollmacht nicht mehr - wie erforderlich bei einem Rechtsanwalt oder Notar - widerrufen. Wie kann der Vollmachtgeber dennoch die Vollmacht zurücknehmen?
- 4. Das Gericht beruft sich in seinem Entscheid vom 29.04.2021 (7 P 108/18m) darauf, dass Besuchskontakte in der Familie zu regeln sind. Wenn sich die Vorsorgebevollmächtigte allerdings weigert mit den Angehörigen zu kommunizieren, gibt es für diese keine Möglichkeit eine Aussprache und Einigung herbei zu führen. Warum gibt es keine Schlichtungsstelle dafür?
- 5. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass in Zukunft eine Schlichtungsstelle (wie in anderen Ländern üblich) für diese Angelegenheiten eingerichtet wird?
- 6. An welche andere offizielle Stelle können sich derzeit nahe Angehörige (mangels Parteistellung im Pflegschaftsverfahren) wenden, wenn sie Bedenken bzgl. der Wahrung der Interessens ihres vertretenen Angehörigen haben?
- 7. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts durch den Vorsorgebevollmächtigten/Erwachsenenvertreter im Namen des Vertretenen kann mit weitreichenden Konsequenzen verbunden sein bzw. ist juristisch oder faktisch mitunter gar nicht notwendig (z.B. um Besuchstermine beim Vertretenen zu vereinbaren). Warum ist in derartigen Fällen die Bestellung eines Kollisionskurators nicht zwingend vorgesehen?
- 8. Was können Angehörige unternehmen, wenn der Vorsorgebevollmächtigte dem Vertretenen die e-Card abgenommen hat?
- 9. Der Vorsorgebevollmächtigte ist Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Vertretene wohnt/für das der Vertretene ein Wohnungsgebrauchsrecht hat. Was können Angehörige unternehmen, wenn der Vorsorgebevollmächtigte den Angehörigen das Betreten des Grundstücks verbietet?
- 10. Wie können Angehörige sicherstellen, dass die finanziellen Angelegenheiten des Vertretenen zu seinen Gunsten "verwaltet" werden und der Vorsorgebevollmächtigte sich nicht unrechtmäßig/ungebührlich bereichert?
- 11. Warum haben nahe Angehörige keine Parteistellung im Verfahren zur Bestellung eines Erwachsenenvertreters?
- 12. Warum haben nahe Angehörige kein Auskunftsrecht bzgl. Dem Gesundheitszustand und der medizinischen Versorgung eines vertretenen Angehörigen?
 - 12.a Wie soll zB. eine Verletzung des §92(2) StGB durch medizinische Vernachlässigung oder Schädigung (zB durch unterlassene oder falsche Medikamentierung) aufgedeckt werden, wenn die medizinische Versorgung den Angehörigen gegenüber nicht offengelegt wird?

- *13. Während für die Wahrung der finanziellen Interessen eines Vertretenen Schutzbestimmungen existieren (Verpflichtung, bei Insichgeschäften Kollisionskurator beizuziehen sowie Untreue gemäß §153 StGB), hat der Gesetzgeber keine vergleichbare Vorsorge für die Wahrung der persönlichen und sozialen Bedürfnisse vertretener (typischerweise älterer) Menschen getroffen. Wie ist dies mit der Menschenwürde älterer Menschen vereinbar?*
- *14. Das BG Liesing hat in ihrem Beschluss vom 15.09.2021 (7 P 108/18m) darauf hingewiesen, dass alle Anträge des Enkelsohnes rund um die Pflege und das Kontaktrecht zum Großvater wegen der fehlenden Parteistellung zurückgewiesen/abgelehnt werden. Rechtsmittel gibt es keine. Wie können von Angehörigen dann umfassend dokumentierte Missstände angezeigt werden, wenn dazu vor dem BG Liesing offenbar eine Parteistellung nötig wäre um überhaupt „gehört“ zu werden?*

Ich bitte um Verständnis, dass im Rahmen der Interpellation nicht für eine der beteiligten Personen Partei ergriffen werden kann. Eine Einmischung des Staates in private Konflikte ist nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen, wie etwa durch die unabhängige Rechtsprechung (nach einer Klagserhebung oder Antragstellung) vorgesehen. Die Aufgabe des Justizressorts ist es, die organisatorischen und legitimen Rahmenbedingungen für die unabhängige Rechtsprechung sicherzustellen und einen allfälligen Reformbedarf im angesprochenen Rechtsbereich zu prüfen.

Nach der gesetzlichen Regelung in § 250 Abs. 4 ABGB darf das Recht der betroffenen Person auf persönliche Kontakte zu anderen Personen sowie ihr Schriftverkehr vom Vorsorgebevollmächtigten und Erwachsenenvertreter nur eingeschränkt werden, wenn sonst ihr Wohl erheblich gefährdet wäre. Auf Anregung Dritter hat das Pflegschaftsgericht zu überprüfen, ob der Vorsorgebevollmächtigte oder Erwachsenenvertreter dieses Recht der betroffenen Person verletzt und – bejahendenfalls – ob er nach § 246 Abs. 3 Z 1 ABGB zu entheben ist.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

